

## **Würgereiz - Anspruch auf Implantate beim GKV-Patienten**

### **Ausführliche Darstellung aus der Kanzlei Kazemi & Lennartz**

(12.12.2009/micra/848)

Keine Implantate bei Würgereiz zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen

In seinem rechtskräftigen Urteil vom 02.07.2009 (AZ L 1 KR 197/07) musste sich das hessische Landessozialgericht (LSG) mit der Frage befassen, ob ein Versicherter bei Vorliegen eines psychisch bedingten Würgereizes aufgrund einer zwanghaften Ablehnung von Fremdkörpern in Mund- und Rachenhöhle einen Anspruch auf Versorgung mit Zahnimplantaten in der GKV hat.

Nachdem bereits das Sozialgericht Kassel einen Anspruch des Versicherten auf Implantatversorgung verneinte, kam auch das LSG Hessen zu dem gleichen Ergebnis. Nach § 27 Abs. 1 SGB V umfasse der Anspruch des Versicherten auf zahnärztliche Behandlung die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen.

Implantologische Leistungen würden nicht bezuschusst werden, es sei denn, es lägen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor.

Ein solcher besonders schwerer Fall läge unter anderem bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich vor. Der geltend gemachte psychische Würgereiz könne dieser Ausnahmeindikation jedoch nicht zugeordnet werden, da ihm eine vegetativ und / oder psychomotorisch bedingte Störung in der Motorik der Schlundmuskulatur zugrunde liege, also der Halsbereich betroffen sei.

Die in den Richtlinien festgelegten Ausnahmeindikationen seien eng zu interpretieren und ließen eine Auslegung über den Wortlaut hinaus nicht zu. Die Implantatversorgung durch die GKV sei auch nicht verfassungsrechtlich geboten. Welche Behandlungsmaßnahmen in den Leistungskatalog der GKV und welche davon ausgenommen und damit der Eigenverantwortung des Versicherten zugeordnet würden, unterliege aus verfassungsrechtlicher Sicht einem weiten gesetzgeberischen Ermessen.

Hinzuweisen sei insbesondere auch darauf, dass psychische Beeinträchtigungen aufgrund einer Zahnsituation nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes mit den Mitteln der Psychiatrie oder Psychotherapie zu behandeln sind.